

Energie-Control Austria

Rudolfsplatz 13a

1010 Wien

Tel.: 01/24 7 24-0

www.e-control.at

ERHEBUNGSBOGEN STROMNETZBETREIBER – TEIL ENERGIEWIRTSCHAFT

für das Geschäftsjahr 2013

Ausfüllhinweise

Februar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck dieses Erhebungsbogens.....	6
2. Ausfüllhinweise.....	6
2.1. Konzernverhältnisse	9
2.2. Korrekturen	9
2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen).....	9
2.4. Übermittlung des Erhebungsbogens.....	9
2.5. Beilagen	10
A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen.....	11
A.1. Allgemein	11
A.1.1. Organigramm.....	11
A.1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten	11
A.1.3. Eigentümerstruktur	11
A.2. Personal	11
A.2.1. Angestellte	12
A.2.2. Arbeiter	13
A.2.3. Lehrlinge	13
A.2.4. Summe aktive Mitarbeiter	13
A.2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand	13
A.2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten.....	13
A.3. Andere Aktivitäten.....	14
A.3.1. Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich.....	14
A.3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2013	14

A.4.	Konzernabschluss	14
A.5.	Sonstige Anmerkungen	14
	B. Erläuterungen zu den Datenblättern.....	15
B.1.	Abgabe elektrischer Energie aus dem gesamten Netz des angeführten Netzbetreibers an Endverbraucher	15
B.2.	Austausch mit anderen Netzen	17
	B.2.8 Verrechnete Netzverlustmengen und B.2.9 verrechnete Blindstrommengen ..	17
B.3.	Exporte und Importe	18
B.4.	Netzverluste und Pumpstrom.....	18
B.5.	Einspeisungen in das Netz.....	18
B.6.	Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind	18
B.7.	Zählpunkte der Einspeiser.....	19
B.8.	Zählpunkte die in beide Energierichtungen messen	20
B.9.	Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten	20
B.10.	Netzgebiet	21
B.11.	HSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten inklusive Überschusseinspeiser	21
B.12.	MSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten inklusive Überschusseinspeiser	21
B.13.	NSP-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse	21
B.14.	Neuanschlüsse	21
B.15.	Netzhöchstlasten	22
	B.15.1. Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp	23

B.15.2.	Netzhöchstlast Msp+Nsp.....	23
B.15.3.	Netzhöchstlast Nsp.....	24
B.16.	Physische Netzanlagen	25
B.17.	Instandhaltungsstrategien	27
B.18.	Einspeisung elektrischer Energie in das Netz	27
B.19.	Summe des vereinbarten bzw. erworbenen Ausmaßes für die Inanspruchnahme des Netzes	29
	C.Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen	30
	D.Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung.....	32
D.1.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	32
	D.1.1. Umsatzerlöse.....	32
	D.1.2. Bestandsveränderungen	33
	D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen.....	33
	D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge.....	33
	D.1.5. Materialaufwand	34
	D.1.6. Personalaufwand.....	34
	D.1.7. Abschreibungen.....	34
	D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand	34
	D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung).....	35
D.2.	Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	35
D.3.	Bilanz.....	36
D.4.	Kosten je Netzebene	36

D.5.	Normalisierungen.....	36
D.6.	Förderungen.....	36
	F. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen.....	36
F.1.	Detail Pachtzins	36
F.2.	Detail Anlagen.....	37
	P. Erläuterungen zum Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen	37
P.1.1.	Projekte und Investitionen.....	38
P.1.2.	Geplante Projekte der nächsten 3 Jahre	39

1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß §§ 48 ff EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde die Kosten, die Zielvorgaben, das Mengengerüst und darauf aufbauend die Systemnutzungsentgelte zu bestimmen. Die Daten des vorliegenden Erhebungsbogens sind für die Erlassung der Bescheide nach § 48 EIWOG 2010 durch den Vorstand der E-Control erforderlich, die wiederum die Grundlage für die von der Regulierungskommission zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung nach § 49 EIWOG 2010 bilden.

Gemäß § 10 EIWOG 2010 sind Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen. den Behörden, einschließlich der Regulierungsbehörde, jederzeit Einsicht in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalten zu erteilen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind begründet zu schätzen und als Schätzung kenntlich zu machen. Die Grundlage der Schätzung ist darzustellen. Daten bei denen der **Wert Null** ist, sind immer mit der **Zahl „0“** anzugeben.

Leere weiße Felder sollte es von der Systematik her nicht geben. Wir weisen darauf hin, dass bei fehlenden Daten die Behörde zur Schätzung berechtigt ist. Überdies kann die Nichtübermittlung von Daten gemäß § 99 Abs. 2 Z 2 EIWOG 2010 auch verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich auf den rechtlich entflochtenen Stromnetzbetreiber bzw. bei integrierten Unternehmen auf den Stromnetzbereich gemäß § 8 EIWOG 2010.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten dieses Textes gleichermaßen angesprochen fühlen.

Aufbau des Erhebungsbogens:

- A. Organisatorische Fragen
- B. Energiewirtschaftliche Daten für den Stromnetzbereich (Teil 1, Teil 2, Teil 3, Physische Netzanlagen, Messgeräte und Einspeiser)
- C. Detail Anlagevermögen für den Stromnetzbereich
- D. Unbundling Berichterstattung (GuV und Bilanz für das Geschäftsjahr 2013)
- F. Pachtzins und Abschreibungen
- P. Projekte und Investitionen

Die Daten sind für das Geschäftsjahr 2013 auszufüllen. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2013) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres 2013) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2011 bis 30.9. 2013) ist für stichtagsbezogene Daten das im Jahr 2013 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle sind zu begründen und der Behörde mitzuteilen.

2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten des Stromnetzbetreibers bereits von anderen Stromnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betroffenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen zusammenpassen.

2.2. Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein von der Geschäftsleitung unterfertigtes Schreiben (Brief oder Fax) mit entsprechender Begründung dokumentiert werden. Mit Rechtskraft des Bescheids gemäß § 48 EIWOG 2010 sind Korrekturen des dem Bescheid zugrunde liegenden Erhebungsbogens nicht mehr zulässig.

2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des Erhebungsbogen den Namen und die Adresse des Stromnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum Erhebungsbogen wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens sowie bei Rumpfgeschäftsjahren in Klammer der Zeitraum des Geschäftsjahres.

2.4. Übermittlung des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt (incl. Fragenbeantwortung) im Excel-Format zu übermitteln. Sollten für Teile des Erhebungsbogens Fristverlängerungen gewährt werden (z.B. aufgrund eines noch nicht fertig gestellten Jahresabschlusses) so sind bei Übermittlung der Daten jeweils die bereits gesendeten Unterlagen neuerlich in den Erhebungsbogen zu integrieren – es ist somit jeweils ein möglichst komplett ausgefüllter Erhebungsbogen zu übermitteln und die Änderungen sind separat

bekannt zu geben. Zusätzlich zur Excel-Tabelle ist die erste Seite mit der Unterschrift eingescannt mitzusenden oder separat per Post zu senden. Bei einer Sendung per Post ist anzugeben auf welche Mail-Übermittlung sich der Brief bezieht.

2.5. Beilagen

Es wird an einigen Stellen verlangt, zusätzliche Informationen als Beilage mitzusenden. Bitte geben Sie am Deckblatt an, wie viele Beilagen Sie mitsenden.

A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen

A.1. Allgemein

A.1.1. Organigramm

Es wird ersucht, ein Organigramm des Gesamtunternehmens nach Organisationseinheiten (Vorstandsbereiche, Geschäftsbereiche, Hauptabteilungen, Abteilungen, Center etc.) zum Bilanzstichtag 2013 beizulegen. Im Organigramm oder auf einer Beilage ist die Anzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten anzuführen.

A.1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Es wird ersucht, die Aufgaben und Tätigkeiten, der im Organigramm des Gesamtunternehmens (Punkt A.1.1.) angeführten, Organisationseinheiten in einer Beilage (z.B. durch Auszug aus dem Organisationshandbuches) zu beschreiben.

A.1.3. Eigentümerstruktur

Es sind die Eigentumsverhältnisse zum Bilanzstichtag 2013 anzuführen. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitten wir Sie, die Eigentumsverhältnisse auf einer Beilage anzuführen. Anteile unter jeweils 1 % sind als „Sonstige“ zusammenzufassen und müssen nicht einzeln angeführt werden.

A.2. Personal

Maßgeblich ist die durchschnittliche Summe der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres 2013 zu Vollzeitäquivalenten.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel beschäftigt sind (alle Aktivitäten im Sinne des § 8 Abs 2 Z 1 lit a EIWOG 2010). Dienstleistungen (z.B. ein angeschlossener Elektrohändler, Elektroinstallation, etc.) sind dem sonstigen Bereich zuzurechnen und zählen nicht zur Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Stromerzeugung und Stromhandel.

Anzahl Mitarbeiter im Stromnetzbereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten), die im jeweiligen Unternehmen im Bereich Stromnetz angestellt sind. Sofern Mitarbeiter vom Stromnetzbereich auch für andere Bereiche des Unternehmens tätig sind, so ist die Anzahl der Mitarbeiter für den anderen Bereich zu korrigieren; Beispiel: ein Mitarbeiter der Verrechnung ist zur Hälfte auch für die Verrechnung des Gasnetzes zuständig: 0,5 Mitarbeiter Stromnetz, 0,5 Mitarbeiter Gasnetz. Auch der Anteil des Bereichs Stromnetz an allgemeinen Bereichen (wie z.B. Overhead) muss anteilig dem Stromnetz zugerechnet werden.

Anzahl Mitarbeiter im sonstigen Bereich: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die im sonstigen Bereich beschäftigt sind. Zum sonstigen Bereich zählen alle Aktivitäten (Dienstleistungen), die nicht den Bereich Stromerzeugung und Stromhandel sowie dem Stromnetzbereich zuzurechnen sind.

Anzahl Mitarbeiter im Gesamtunternehmen: Die gesamte Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalent), die für das gesamte Unternehmen arbeiten. Diese Zahl errechnet sich automatisch als Summe der Bereiche Stromerzeugung und Stromhandel, Stromnetzbereich und dem sonstigen Bereich. Sie muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresdurchschnitt übereinstimmen.

Bei anteiligen Mitarbeiterangaben ist das angeführte Ergebnis auf 0,5 Mitarbeiter genau zu runden.

A.2.1. Angestellte

Es ist die Summe aller Angestellten unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Die Summe der Angestellten errechnet sich automatisch aus den Teilsummen A.2.1.1. Anzahl der Akademiker, A.2.1.2. Anzahl der Maturanten und A.2.1.3. Anzahl sonstige Angestellte. Bei den Angestellten nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

Akademiker: Angestellte mit Universitäts- bzw. (Fach-)Hochschulabschluss.

Maturanten: Angestellte mit Matura (AHS, HTL, HAK, etc.).

A.2.2. Arbeiter

Es ist die Summe aller Arbeiter unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Wer nicht Angestellter ist, ist dabei als Arbeiter einzustufen. Bei den Arbeitern nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind unter Punkt A.2.3. anzugeben.

A.2.3. Lehrlinge

Es ist die Summe aller Lehrlinge unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Lehrlinge sind Mitarbeiter in Ausbildung.

A.2.4. Summe aktive Mitarbeiter

Die Summe der aktiven Mitarbeiter errechnet sich automatisch. Die Summe der aktiven Mitarbeiter für das Gesamtunternehmen muss mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten im Anhang zum Jahresabschluss übereinstimmen.

A.2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand

Von den im Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern sind jene Mitarbeiter anzuführen, die durch besondere Vorruhestandsvereinbarungen tatsächlich nicht mehr im Unternehmen aktiv tätig sind. Die Anzahl ist, wie die übrigen Angaben zu Punkt A.2., in Vollzeitäquivalenten auf ein Geschäftsjahr zu beziehen. Beispiel: 6 Mitarbeiter, die im Geschäftsjahr insgesamt 54 Monate Vorruhestand in Anspruch genommen haben, sind 4,5 Mitarbeiter (54 Monate / 12 Monate) im Vorruhestand. Die Konsumierung von Resturlaub oder Zeitausgleichsguthaben gilt nicht als Vorruhestand. Der Vorruhestand endet mit dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

A.2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten

Darunter wird die Anzahl der vom Unternehmen direkt im Geschäftsjahr bezahlten Pensionisten (Durchschnitt Geschäftsjahr) verstanden. Wurden die Verpflichtungen in eine Pensionskasse ausgelagert, sind sie nicht mehr anzuführen, außer es besteht noch eine aufrechte Leistungszusage durch das Unternehmen. Eine leistungsorientierte Pensionskasse gilt weiterhin als vom Unternehmen finanziert, auch wenn sie

durch die Pensionskasse im Geschäftsjahr 2013 vollständig bedient wurde. Ein beitragsorientiertes Modell gilt hingegen als nicht mehr vom Unternehmen finanziert.

A.3. Andere Aktivitäten

A.3.1. Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich

Unter diesem Punkt wird eine Anzahl von Aktivitäten neben dem Stromnetzbereich angeführt. Wir ersuchen Sie, zutreffende Aktivitäten, die in Ihrem Unternehmen neben dem Stromnetzbereich ausgeführt werden, anzukreuzen bzw. unter „Sonstige“ anzugeben.

A.3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr 2013

Wir ersuchen um kurze Beschreibung der im Geschäftsjahr 2013 für den Stromnetzbereich relevanten organisatorischen Änderungen, in der Weise, dass Sie von den angeführten Bereichen zutreffendes ankreuzen und dazu eine Erklärung anführen.

A.4. Konzernabschluss

Wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, ersuchen wir um Angabe der Firma der Muttergesellschaft (Gesellschaft, die an der Spitze des Konzerns steht). Ist das Unternehmen selbst Muttergesellschaft, bitte den Namen des eigenen Unternehmens anführen.

A.5. Sonstige Anmerkungen

Hier ist Platz für sonstige Anmerkungen (Wünsche, Anregungen, Kommentare, etc.) ihrerseits.

B. Erläuterungen zu den Datenblättern

: Energiewirtschaftliche Daten Teil 1 bis 3

Mit Hilfe der Datenerhebung soll ein Überblick über die Mengenstruktur sowie eine Nachvollziehbarkeit der Stromnetzerlöse ermöglicht werden.

Netzebenen: Nach § 63 EIWOG 2010 sind folgende 7 Netzebenen zu definieren:

1. *Höchstspannung: 380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung.*
2. *Umspannung von Höchst- zu Hochspannung.*
3. *Hochspannung: 110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 110 kV.*
4. *Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung (komplette Anlage)..*
5. *Mittelspannung: mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen.*
6. *Umspannung von Mittel- zu Niederspannung (komplette Anlage).*
7. *Niederspannung: 1 kV und darunter.*

Anmerkung: Verteilnetzbetreiber, die 220 kV oder 380 kV Leitungen bzw. Anlagen mit dieser Spannungsebene betreiben, sollen diese auch angeben.

B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem gesamten Netz des angeführten Netzbetreibers an Endverbraucher

Es ist jeweils die Menge der abgegebenen elektrischen Energie (MWh) an Endverbraucher über Zählpunkte je Netzebene gegliedert für das Berichtsjahr einzutragen.

Die Menge der abgegebenen elektrischen Energie je Netzebene ist des Weiteren in den Sommerhochtarif (SHT), Sommerniedertarif (SNT), Winterhochtarif (WHT) und Winterniedertarif (WNT) aufzuteilen.

Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (fundierte/begründete Schätzungen sind möglich) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen. Die Verrechnungsleistung ist in der Spalte „LP“ in MW anzugeben. Dabei ist der Jahresmittelwert der Monatswerte anzugeben (vgl. § 52 Abs. 1 EIWOG 2010).

Zählpunkte bei Endverbrauchern: Gesamtanzahl der Entnahmepunkte, an denen ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird. Die Entnahmepunkte sind Zählpunkte bei Kunden, welche den Strom nicht an andere weiterleiten (Weiterverteiler, Betreiber öffentlicher Netze), sondern den Strom selbst verbrauchen. Die Verhältnisse zwischen Netzanschluss, Anlagen und Zählpunkt sind in Abbildung 1 dargestellt.

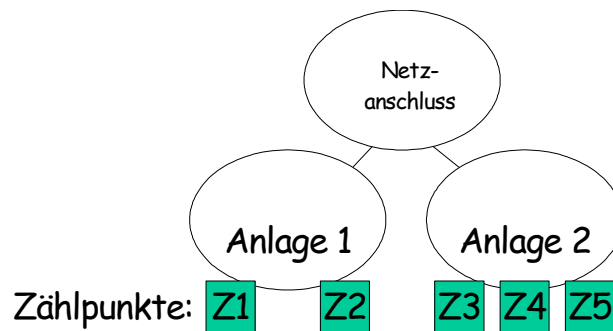


Abbildung 1: z.B. 1 Netzanschluss, 2 Anlagen und 5 Zählpunkte

Ein Netzanschluss ist jede Leitung, die ausschließlich der Versorgung von Verbrauchern und/oder dem Anschluss von Erzeugungseinheiten dient. Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher über dieselbe Station angebunden, so ist ein Netzanschluss zu zählen. Ein Netzanschluss kann mehrere Anlagen haben, und jede Anlage kann mehrere Zählerpunkte haben. Mehrere Gruppen von Zählerpunkten sind folgendermaßen anzugeben:

- Zählpunkte mit Lastprofilzähler: neben der elektrischen Arbeit wird die Durchschnittsbelastung jeder Viertelstunde erfasst, d.h. erfasst werden alle jene Kunden, die gem. §17 EIWOG 2010 mit einem Lastprofilzähler auszustatten sind,

- Zählpunkte mit gemessener Leistung (1/4 h max.): neben der elektrischen Arbeit wird nur die höchste viertelstündliche Durchschnittsbelastung eines Kalendermonats erfasst,
- Zählpunkte ohne Leistungsmessung,
- Zählpunkte mit unterbrechbarer Lieferung.

B.2. Austausch mit anderen Netzen

Da sich die Struktur eines Netzes nicht nur aus der Abgabe an Endverbraucher sondern ganz maßgeblich auch aus der Einbindung in vorgelagerte und untergelagerte Netze widerspiegelt, soll diese Struktur hier erfasst werden. Zusammen mit der Abgabe an Endverbraucher, der Einspeisung aus Kraftwerken sowie den Netzverlusten, dem Eigenverbrauch und falls vorhanden des Pumpstromes muss sich damit eine Energiebilanz für den Stromnetzbetreiber aufstellen lassen. Die Unterscheidung zwischen vorgelagerten Netzen und Weiterverteilern ist deshalb notwendig, da dies Konsequenzen für die Verrechnung von Netzentgelten hat.

Die Summenleistung ‚Austausch mit anderen Netzen‘ ist als ¼-h-Leistungskurve der Summe der gemessenen Werte an allen Übergabestellen (Übertragungsnetz und Mittelspannung) zu übermitteln.

Auch hier ist neben der Gliederung nach Netzebenen eine Aufteilung in SHT, SNT, WHT und WNT vorzunehmen. Findet in Ihrem Unternehmen keine Aufteilung zwischen SHT bzw. SNT und WHT bzw. WNT statt, tragen Sie die Werte jeweils (fundierte/begründete Schätzungen sind möglich und als solche zu markieren) beim Hochtarif ein. Eine Aufteilung zwischen Sommer- und Wintertarif ist jedenfalls durchzuführen. Die Verrechnungsleistung ist ebenfalls anzuführen.

B.2.8 Verrechnete Netzverlustmengen und B.2.9 verrechnete Blindstrommengen

Die verrechneten Netzverlustmengen an Endverbraucher und die verrechneten Blindstrommengen sind nach Netzebene aufgegliedert anzuführen.

B.3. Exporte und Importe

Dieser Punkt bezieht sich auf die physikalischen Exporte und Importe und ist daher nur bei jenen Stromnetzbetreibern auszufüllen, die eine Leitungsverbindung über die Staatsgrenze hinweg haben. Wird von einem Stromnetzbetreiber jenseits der Staatsgrenze bezogen, ist dies als Import zu erfassen und nicht als Bezug aus dem vorgelegerten Netz. Gleiches gilt für Exporte.

B.4. Netzverluste und Pumpstrom

Netzverluste: Sind definitionsgemäß „*die Sammelbezeichnung für die eingespeiste elektrische Energie, die in einem Netz nach Abzug des Eigenverbrauchs des Netzes nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung steht*“. Differenz zwischen der eingespeisten und abgegebenen Menge elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Eigenverbrauch des Netzes (Entnahme ohne Berechnung Systemnutzungsentgelt) und Pumpstrom: Definitionsgemäß handelt es sich um den *“Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind*“. Es sind die entsprechenden Arbeits- und Leistungsdaten analog zu § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 anzugeben und darüber hinaus eine Detaildarstellung für die Entnahme von Pumpstrom anzuführen.

B.5. Einspeisungen in das Netz

Die Einspeisungen in das Netz sind nunmehr im Arbeitsblatt „B. Energiew. Daten Teil 3“ einzutragen. Details dazu sind unter Punkt B.18. beschrieben.

Unter „*B.5.6. Vom Netzbetreiber erzeugte und eingespeiste Energie (zur Netzstabilität/Notstromaggregat)*“ ist jene Energiemenge einzutragen, die der Netzbetreiber selbst mit v.g. beispielhaft aufgezeigten Betriebsmittel erzeugt. Dies ist insbesondere für Erstellung der Energiebilanz im jeweiligen Netz erforderlich.

B.6. Zählpunkte bei Endverbraucher, die nicht Einspeiser sind

Es ist die Anzahl der Zählpunkte jener Endverbraucher am Bilanzstichtag zu erfassen, die nicht Einspeiser sind. Diese Angaben ermöglichen eine Plausibilisierung der

Erlöse aus Entgelten für Messleistungen sowie eine Analyse der Abgabestrukturen eines Stromnetzbetreibers.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Typen von Zählpunkten und deren Angabe soll gemäß §10 Abs 1 SNE-VO 2013 erfolgen.

Unter Punkt B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a., fallen alle „intelligenten Zähler“ (engl. im Allgemeinen Smart Meters genannt) gemäß §7 Zi.31 EIWOG 2010

Die Punkte B.6.3.a., B.6.5.a., B.6.6.a., B.6.7.a., B.6.8.a. sowie B.7.5.a. sind jeweils als Teilsumme der davor genannten Punkte (ohne a) zu verstehen.

Die Anzahl der Datenkonzentratoren ist je Netzebene anzuführen.

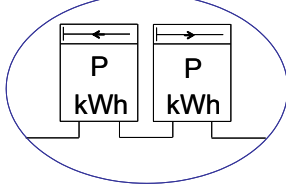
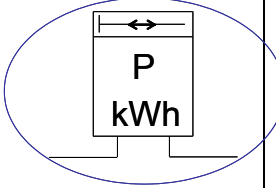
Es ist die Anzahl der den jeweiligen Standardlastprofilen zugeordneten Zählpunkte und die jeweilige Gesamtarbeit anzugeben. Die Definition bzw. Beschreibung der jeweiligen Standardlastprofile befinden sich im Kapitel 6 in den „Sonstigen Marktregeln“ der E-Control.

B.7. Zählpunkte der Einspeiser

Hier sind jene Zählpunkte zu erfassen, die nur die Einspeisung von Energie in das Netz messen. Zählpunkte, an dem Energie in zwei Richtungen (Bezug und Einlieferung, Netzübergabestellen) fließt, sind unter Punkt B.8. zu erfassen

Erläuterungen zu Punkt B.7.5.a. siehe Punkt B.6.

B.8. Zählpunkte die in beide Energierichtungen messen

<p>Gemäß TOR Teil F sind unter B.8 jene Zähler einzutragen, die in beiden Energierichtungen messen. Sind an einem Netzknoten getrennte Zähleinrichtungen für Lieferung und Bezug vorhanden, zählen diese ebenfalls nur als ein Zählpunkt und sind unter diesem Punkt einzutragen.</p> <p>Zwei <i>Zähler</i> für zwei Energierichtungen</p> 	<p>1 <i>Zählpunkt</i> (*)</p>
<p>Ein <i>Zähler</i> für zwei Energierichtungen</p> 	<p>1 <i>Zählpunkt</i> (*)</p>

Grundsätzlich sollte die Summe aus B.6., B.7. und B.8. die Anzahl der gesamten Zählpunkte wiedergeben und keine Doppelberücksichtigungen enthalten sein.

Unter „B.8.10. Inaktive Zählpunkte bei Entnehmer (B.6.)“ bzw. „B.8.11. Inaktive Zählpunkte bei Einspeisern (B.7.)“ sind jene ZP anzugeben, für welche die Leistung im Netz vorzuhalten ist bzw. der Anschluß bereitzuhalten ist, die Anlage aber abgeschaltet ist. Hierbei sind die Fristen in den allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu beachten.

B.9. Engpassleistung der angeschlossenen Erzeugungseinheiten

Die höchstmögliche Leistung aller Kraftwerke im Netz (Summe der Engpassleistungen) am Bilanzstichtag. Zeitweilig nicht voll einsatzfähige Anlagenteile (z.B. Revision) mindern die Engpassleistung nicht. – die Werte werden automatisch aus dem Teil 3 entnommen/kopiert.

B.10. Netzgebiet

Versorgungsgebiet in km², in dem ein Stromnetzbetreiber verpflichtet ist, die Netzbewerber ans Netz anzuschließen (Konzessionsgebiet).

B.11. HSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und /oder Erzeugungseinheiten inklusive Überschusseinspeiser

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 3 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 3 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.12. MSP-Ebene: Netzanschlüsse ausschließlich für Verbraucher und Erzeugungseinheiten inklusive Überschusseinspeiser

Sind mehrere Erzeugungsanlagen und/oder Verbraucher der Ebene 5 über dieselbe Station angebunden – d. h. die Übergabe an die Kunden erfolgt in der Station – so ist die Station als ein Netzanschluss zu zählen. Befinden sich dagegen auf der Ebene 5 noch separate Anschlussleitungen zu den Kunden in Ihrem Eigentum, so sind diese Ihrem Netz zuzurechnen, so dass in diesem Fall jeder Kunde einen separaten Netzanschluss darstellt.

B.13. NSP-Ebene: Anzahl der Netzanschlüsse

Angabe der Anzahl der Netzanschlüsse für die Niederspannungsebene.

B.14. Neuanschlüsse

Neuanschlüsse an das öffentliche Netz im Berichtsjahr. Unter Neuanschlüsse sind neu an das Netz angeschlossene Netzbewerber zu verstehen, wobei der Neuanschluss die Neuerrichtung einer Anschlussanlage erfordert. Dazu zählen beispielsweise Neubauten nicht jedoch der Dachausbau mit einem eigenen Zählpunkt. Unter Neuanschlüsse sind somit nicht Erweiterungen und Wiederaufnahmen von An-

schlussanlagen zu verstehen. Hier ebenfalls nicht anzuführen sind „neue“ Anschlüsse aufgrund eines Netzebenenwechsels.

B.15. Netzhöchstlasten

Die ¼-Stunden-Werte sind entsprechend dem jeweiligen Geschäftsjahres im Tabellenblatt „B. Netzhöchstlast“ einzutragen. Daraus entnimmt das Programm automatisch die richtigen Werte für die Felder B.15.1. – B.15.3. Die Berechnung der ¼-Stunden-Werte erfolgt gemäß den folgenden Erläuterungen.

Relevante Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit der Netzhöchstlastermittlung

Die ÖNORM M 7102 „Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft“ definiert relevante Begriffe folgendermaßen:

Netz

„Gesamtheit der miteinander verbundenen Leitungen, Schalt-, Umspann- und Umrichteranlagen.“

Verteilernetz

„Netz, das innerhalb eines bestimmten Bereiches (z.B. Gebiet, Betrieb) der Verteilung elektrischer Energie zur Speisung von nachgeordneten Umspann- und/oder Abnehmeranlagen dient.“

Anmerkung: Es ist möglich, das Verteilernetzbetreiber ihr Netz in Form von Teilnetzen, die jedoch verbunden sind und deren Grenzen sich infolge von Schaltzuständen ändern lassen, betreiben (siehe Berechnungsbeispiel Seite 24ff).

Netzverluste

„Sammelbezeichnung für die eingespeiste elektrische Energie, die in einem Netz nach Abzug des Eigenverbrauchs des Netzes nicht mehr für die Nutzung zur Verfügung steht.“

Höchstlast eines Netzes

„Höchste Summe der zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Entnahmestellen gleichzeitig aufgetretenen Lasten innerhalb eines Beobachtungszeitraumes.“

Das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) 2010 enthält folgende relevante Definitionen:

Netzbereich

„Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten.“

Galvanisch verbundene Netzbereiche

„Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind.“

Anmerkung: „Galvanisch getrennte Netze“ sollten in einem synchronisierten Netzbereich somit definitionsgemäß nicht vorkommen, da sie durch bzw. bei Änderung des Schaltzustandes verbunden werden können.

Verteilernetzbetreiber

„Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen.“

Anmerkung: „Weiterverteiler“ sind definitionsgemäß ebenfalls Verteilernetzbetreiber und sind daher gleich wie der vorgelagerte Netzbetreiber zu behandeln. Aus Sicht der überlagerten Netzbetreiber ist der Weiterverteiler physikalisch gesehen ebenfalls einem Entnehmer bzw. Einspeiser gleich zu stellen.

Entnahmen für den Eigenverbrauch des Netzes

„Das ist der Einsatz an elektrischer Energie von Hilfs- und Nebenanlagen, die für den Betrieb des Netzes notwendig ist und sind von der Verrechnung der Netznutzungsentgelte ausgenommen.“

→ Görlich Definition??

B.15.1. Netzhöchstlast Hsp+Msp+Nsp

Wird erst im Verlauf des Jahres 2014 abgefragt werden.

B.15.2. Netzhöchstlast Msp+Nsp

Wird erst im Verlauf des Jahres 2014 abgefragt werden.

B.15.3. Netzhöchstlast Nsp

Wird erst im Verlauf des Jahres 2014 abgefragt werden.

B.16. Physische Netzanlagen

Physische Netzanlagen, für die entweder Eigentum und / oder Erhaltungspflicht besteht, sollen für den Bilanzstichtag angegeben werden.

- Leitung/Leitungsanlage: Elektrotechnische Einrichtung zum Transport elektrischer Energie. Kabellänge und auch Freileitungslänge sollen in km angegeben werden. Die Gesamtlänge wird automatisch von der angegebenen Kabel- und Freileitungslänge berechnet.
- Schaltfeld: Ein Schaltfeld ist der Teil einer elektrischen Anlage, in dem sich die Schaltgeräte und Messwandler einer Leitung, eines Transformators oder eines anderen Abganges befinden.
- Umspannanlage: Eine Umspannanlage ist eine elektrische Anlage zur Übertragung von elektrischer Energie zwischen elektrischen Netzen unterschiedlicher Spannungsebenen.
- Trassenlänge: Die auf die Horizontale projizierte, in Trassenachse gemessene Entfernung zwischen den Endpunkten einer Freileitung oder Kabelleitung. Bei gemeinsamer Nutzung einer Trasse/eines Trassenabschnitts durch Systeme unterschiedlicher Spannungsebenen, wird der gemeinsam genutzte Trassenabschnitt der jeweils höheren Spannungsebene zugerechnet. Die Trassenlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.
- Systemlänge: Das Mittel aus den tatsächlichen Längen des Leitersystems eines Stromkreises (unter Berücksichtigung von Höhenunterschied und Durchhang). In der betrieblichen Praxis wird als Systemlänge meist die auf die Horizontale projizierte, in der Trassenachse gemessene mittlere Länge eines Stromkreises (Systems) angegeben. Die Systemlänge ist daher oftmals gleich oder ein ganzes Vielfaches der Trassen(teil)länge. Durchhang und Höhenunterschiede sind in solchen Fällen rechnerisch zu berücksichtigen. Die Systemlänge des Kabels und der Freileitung ist in km anzugeben.

- Freileitung: Eine Leitung, die aus der Gesamtheit von freigespannten Leitungsseilen (Leiterseilen, isolierte Freileitungen, Kabeln), Tragwerken samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen besteht.
- Kabelleitung: Eine Kabelleitung ist eine vollisolierte Leitung, deren konstruktiver Aufbau aus einer oder mehreren Adern und einem Mantel besteht.
- Umspannwerke/Stationen: Ein Umspannwerk/Station besteht aus einem oder mehreren Transformatoren. Umspannwerke sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 60 kV (Nennspannung) oder mehr und Umspannstationen sind Umspannanlagen mit einer Oberspannung von weniger 60 kV (Nennspannung), es erfolgt für diese Erhebung keine Unterscheidung. Die Umspannwerke/Stationen sind in Anzahl und MVA darzustellen.
- Netztransformatoren: Alle installierten Transformatoren im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, die in seinem Eigentum stehen, mit Ausnahme der Maschinen(Block-)transformatoren. Eigenbedarfstransformatoren zählen zu den Netztransformatoren. Die Transformatoren sind in Anzahl und MVA darzustellen.

Leitungsschaltfeld: siehe Schaltfeld

Anmerkung: Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Mittelspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Hoch-(Höchst-)/Mittelspannung bzw. Anzahl der verwendeten (angeschlossenen) Niederspannungsschaltfelder (Abgänge) in den Umspannanlagen Mittel-(Hoch)/Niederspannung – Hier wird ersucht, die in Verwendung bzw. tatsächlich physisch angeschlossenen Leitungsschaltfelder, für NE 6 und NE 7 Abgänge, zu nennen, und nicht die vorhandenen Leitungsschaltfelder (Beispiel: „Niederspannungsschaltfeld-Tafel“ mit 10 Abgängen, in Verwendung 8 Abgänge – zu erfassen sind 8).

In den Spalten Trassenlänge, Systemlänge, etc. werden immer die Anzahl der Anlagen zum Stichtag angegeben. Um einen Konnex zum vergangenen Jahr zu erhalten wurden zusätzlich die Spalten „Neue Anlagen“ (Für neu errichtete Anlagen im bestehenden Netz oder auch für Netzerweiterung außerhalb des bestehenden verbauten Gebietes), „Abgegangene Anlagen“ (Anlagen, die wegen Nichtbedarfs abgetragen wurden) und „ersetzte Anlagen“ (Anlagenersatz im Zuge der Instandhaltung oder Instandsetzung)

B.17. Instandhaltungsstrategien

Wird heuer nicht abgefragt.

B.18. Einspeisung elektrischer Energie in das Netz

Es ist in Anlehnung an die Ausführungen zu Punkt B.1. Abgabe elektrischer Energie aus dem Netz an Endverbraucher die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz des Netzbetreibers anzugeben.

Auch die Aufbringungsseite der abgegebenen Energie außerhalb des Austausches mit anderen Netzen soll erfasst werden, um einen Überblick über die Belastungen des Netzes mit Erzeugungsanlagen zu erhalten. Zu erfassen sind immer nur die ins Netz eingespeisten Energiemengen im Berichtsjahr, nicht jedoch die erzeugten Mengen (Unterschied nur dann, wenn Teilmengen durch die Erzeuger selbst verbraucht werden – „Überschusseinspeiser“).

Die Summenleistung ‚Einspeisung elektrischer Energie‘ ist als ¼-h-Leistungskurve der Summe der gemessenen Werte an allen Einspeisestellen von Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

Es erfolgt eine Unterscheidung in Wasserkraftwerke, Wärmekraftwerke, „erneuerbare Energieformen“ und „sonstige Erzeugung“ wie folgt:

- Wasserkraftwerke (B.19):
- Wärmekraftwerke (B.20. bis B.26.)

Bei Wärmekraftwerken erfolgt eine Zuordnung zu einem Energieträger nur dann, wenn zumindest 75% der Erzeugung eines Kraftwerks(blocks) auf diesen Brenn-

stoff entfallen. Unter Punkt B.24. „Fossile Brennstoffe und Derivate“ sind Einspeisungen durch Gas-, Öl- und Kohlekraftwerke sowie etwaigen Derivaten zu erfassen. Als Derivate werden energetisch genutzte Kohleprodukte bezeichnet. (z.B.: Steinkohle- bzw. Braunkohlekoks und -briketts, Koks- und Kokereigase etc.). Als Erdölderivate werden hier energetisch genutzte Erdölprodukte bezeichnet (z.B.: Heizöle, Dieselöl, Flüssiggas etc.).

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: Unter diese Bezeichnung fallen jene Kraftwerke, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, die auch Fernwärme für die öffentliche Fernwärmeversorgung auskoppeln können. Aus Vereinfachungsgründen soll hier die Gesamteinspeisemenge elektrischer Energie aus solchen Anlagen erfasst werden, nicht nur jene Menge, die im wirkungsgradoptimierten Betrieb erzeugt wird. Unter B.26. „Einspeisung el. Energie Wärmekraftwerke, davon KWK-Anlagen“ sind jene Anlagen anzugeben, die bereits in den Angaben B.20. bis B.25. enthalten sind.

- Erneuerbare Energieformen (B.27. bis B.29.)

Hierunter fallen Windenergie- Photovoltaikanlagen, Geothermie und Sonstige Erneuerbare Energie wie z.B.: Biomasse

- Sonstige Erzeugung (B.30.)

Unter „sonstige Erzeugung“ sind Energieformen zu erfassen, welche von den Punkten B.19. bis B.29. nicht umfasst sind.

Messgeräte zur Spannungsqualitätsmessung Im ersten Teil (31.1. – 31.15.) dieses Punktes sollen alle Messgeräte angegeben werden, die zur Messung der Spannungsqualität verwendet werden. Im zweiten Teil (31.16. – 31.30.) dieses Punktes sollen alle Messgeräte angegeben werden, welche den Spezifikationen mit denen eine Messung nach § 13 der Elektrizitätsstatistikverordnung 2007 durchgeführt werden könnten. Dazu heißt es in den Erläuterungen zur Verordnung:

Um Qualität und Umfang der Netzwartung zu bewerten, sind die Merkmale der Spannung (Spannungsqualität), welche den Kunden gemäß den jeweiligen geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbe-

treiber über die ÖVE/ÖNORM EN 50160 zugesichert sind, zu erfassen. Die flächendeckende Erfassung der Spannungsqualität (PQ) ist durch technisch/wissenschaftliche oder mathematische Modelle mit einem verhältnismäßig geringen Messgeräteaufwand im Mittelspannungsbereich möglich, wobei einzelne Messpunkte Aussagen über die PQ im betrachteten Netzbereich erlauben. Punktuelle Messungen im Niederspannungsbereich sind im Konkreten nur bei Kundenanfragen für die Dauer von einer Woche notwendig.

Neben der Type und der Anzahl der Messgeräte ist auch noch anzugeben, ob diese in einem Umspannwerk bzw. in Kabel- oder Freileitungsnetz eingebaut sind oder ob es sich um transportable Geräte handelt.

B.19. Summe des vereinbarten bzw. erworbenen Ausmaßes für die Inanspruchnahme des Netzes

Gemäß § 81 Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 ist "das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW" auf Rechnungen über die Systemnutzung auszuweisen. Weiters heißt es in Z1, dass die "Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 63 " zu erfolgen hat.

Somit sind die auf den Rechnungen angegebenen Werte lediglich für die Netzebene aufzusummieren. (Anmerkung: Auch Kundenanlagen mit Standardlastprofil sind zu berücksichtigen!)

C. Erläuterungen zum Datenblatt C: Detail Anlagevermögen

Das Datenblatt C entspricht einem Anlagespiegel für den Stromnetzbereich. Der Anlagespiegel dient zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens für den Stromnetzbereich. Die einzelnen Spalten sind dabei für den Stromnetzbereich folgendermaßen auszufüllen:

- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn des Geschäftsjahres: Gemeint sind die ungekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (inklusive Einlagewerte und Zuwendungswerte) der zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen vorhandenen Anlagevermögensgegenstände, auch wenn sie bereits zur Gänze abgeschrieben sind.
- Zugänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind die Anschaffungen und Herstellungen – auch infolge aktivierungspflichtiger Erweiterungen – (sowie Einlagen und Zuwendungen) im Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Abgänge des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint ist das Ausscheiden von Anlagevermögen während dieses Zeitraumes.
- Umbuchungen des Geschäftsjahres zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: Gemeint sind Verschiebungen zwischen den einzelnen Anlagevermögensposten (etwa von „Anlagen in Bau“ auf „technische Anlagen und Maschinen“).
- Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres: Die Anschaffungs- und Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich durch die Summe der vorangegangenen Spalten.
- Gesamte (kumulierte) Abschreibungen bis zum Ende des Geschäftsjahres: Gemeint ist die Summe der in den vorangegangenen und im letzten Geschäftsjahr angefallenen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen abzüglich der vorgenommenen Zuschreibungen auf am En-

de des Geschäftsjahres im Unternehmen vorhandene Anlagevermögensgegenstände

- Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres: Die Buchwerte am Ende des Geschäftsjahres ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten am Ende des Geschäftsjahres abzüglich der kumulierten Abschreibung.
- Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres: Die Buchwerte zu Beginn des Geschäftsjahres sind vom Stromnetzbetreiber einzutragen.
- Abschreibungen des Geschäftsjahres
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres: Gemeint sind Werterhöhungen.

D. Erläuterungen zum Datenblatt D: Unbundling Berichterstattung

Nach § 8 EIWOG sind alle integrierten Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen und diese in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Im Datenblatt D ist der Unbundling-Jahresabschluss zu berichten. Das Datenblatt ist in tausend Euro (TEUR) auszufüllen, wobei maximal eine Kommastelle möglich ist.

Das Datenblatt D ist in die Spalten Stromerzeugung/Stromhandel, Stromnetzbereich, Sonstiges und in die Spalte Gesamtunternehmen aufgeteilt. **Für den Fall, dass in Ihrem Unternehmen der Stromnetzbereich sowohl aus einem Übertragungsnetzbereich als auch aus einem Verteilnetzbereich besteht, sind die Beträge, die Sie in der Spalte Stromnetzbereich eintragen, zusätzlich in einem gesonderten Dokument in die Bereiche Übertragung und Verteilung aufzuteilen.**

D.1. Gewinn- und Verlustrechnung

D.1.1. Umsatzerlöse

Die Praxis der Zuordnung zu den Umsatzerlösen und zu den sonstigen Erträgen ist bei den österreichischen Elektrizitätsunternehmen uneinheitlich. Es ist aber letztlich nur eine Frage der Darstellung, daher ist eine Vereinheitlichung jedenfalls anzustreben.

Die Summe der Stromnetzumsatzerlöse ist dazu getrennt in folgende Komponenten aufzuteilen:

D.1.1.1. Erlöse aus Netznutzungsentgelt,

D.1.1.2. Erlöse aus Netzverlustentgelt,

D.1.1.3. Erlöse aus Messpreisen,

D.1.1.4. Erlöse aus Netzbereitstellungsentgelt

D.1.1.5. Sonstige Erlöse, die dem Netz zugerechnet werden.

Die sonstigen Erlöse bei anderen Aktivitäten (Energie, Sonstiges) sind auf Zugehörigkeit zum Netz zu überprüfen.

D.1.2. Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen des Netzes bzw. des Gesamtunternehmens sind hinsichtlich ihrer Aktivitätenzuordnung zu untersuchen.

D.1.3. Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen im Stromnetzbereich sind hinsichtlich ihrer Aktivitätenzuordnung zu untersuchen.

D.1.4. Sonstige betriebliche Erträge

Soweit sonstige betriebliche Erträge das Netz betreffen (Schadensvergütungen durch Versicherungen, Erlöse aus Anlagenverkauf, Auflösung von Rückstellungen etc.) sind sie kostenmindernd dem Stromnetzbereich gutzuschreiben. Bei der Auflösung der Rückstellungen ist zu beachten, welchen Aktivitäten die Rückstellungsdotierung angelastet wurde, ebenso muss die Auflösung berücksichtigt werden.

D.1.4.1. Baukostenzuschüsse

Der Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hat in der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ zu erfolgen.

Netzbereitstellungsentgelte werden den Netzanschlusswerbern pauschal für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Netzzutrittsentgelte werden aufwandsorientiert den Anschlusswerbern in Rechnung gestellt. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit unter dem Titel „Baukostenzuschüsse“ an die Kunden verrechnet und abgegrenzt.

Die Aufwendungen des Stromnetzbetreibers für die Errichtung des Netzanschlusses, die vom Anschlusswerber in Form des Netzzutrittsentgeltes abgegolten werden, werden als Anlagevermögen in den Büchern des Stromnetzbetreibers aktiviert.

Gemäß § 3 Abs 6 der Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 sind die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen, aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

D.1.5. Materialaufwand

Die vorgelagerten Netzkosten (inkl. geleisteter Ausgleichszahlungen) sollen dabei als eigene Position ausgewiesen werden.

Die vorgelagerten Netzkosten setzen sich aus allen an vorgelagerte Stromnetzbetreiber entrichtete Netztarifkomponenten für die Netznutzung zusammen (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Bruttokomponente, 110 kV Pauschale, Messentgelt, (Struktur-)Ausgleichszahlungen, nicht aber etwaige Systemdienstleistungsentgelte, die dem Erzeugungsbereich zuzuordnen wären;).

D.1.6. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist grundsätzlich durch eine direkte Zuordnung der Mitarbeiter zu den Aktivitäten aufzuteilen.

D.1.7. Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sind aufgrund der handelsrechtlichen Nutzungsdauern zu berechnen und möglichst direkt den Bereichen zuzuordnen.

D.1.8. Sonstiger betrieblicher Aufwand

Die Position „Sonstiger betrieblicher Aufwand“ wird in die Position „D.1.8.1 davon Pachtzins“ und „D.1.8.2 davon sonstiger betrieblicher Aufwand“ unterteilt und einzeln abgefragt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass Beratungsleistungen, Aufwendungen für Marketing und Werbung nicht als Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

D.1.9. Umlagen (Leistungsverrechnung)

Für die Umlagen ist eine gesonderte nachvollziehbare schriftliche Dokumentation dieser Position im speziellen für den Stromnetzbereich zu erstellen und gesondert dem Erhebungsbogen beizulegen. Das beizufügende Blatt soll ein Detail zu den im Erhebungsbogen angegebenen Umlagen für den Stromnetzbereich darstellen. Von Bedeutung ist dabei eine Darstellung, aus der hervorgeht, aus welchen Positionen (Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, etc.) sich die Umlagen zusammensetzen. Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich eine direkte Zuordnung der Kosten zu erfolgen hat und nur in Ausnahmefällen, das heißt, nur dort wo keine direkte Zuordnung sinnvoll ist, sind die Kosten durch Umlagen weiterzuverrechnen.

D.2. Ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sie werden aufgefordert bei den Punkten D.2.1. bis D.2.12. den jeweiligen Betrag für den Stromnetzbereich als auch die dazugehörige GuV-Position bekannt zu geben. Die ergänzenden Angaben sind so zu verstehen, dass sie in der Gewinn- und Verlustrechnung (D.1.) bereits ergebniswirksam enthalten sind und somit keine Zusatzaufwendungen bzw. Zusatzerträge darstellen.

Bei den Punkten D.2.13. bis D.2.15. ist der Kalkulationszinsfuß der jeweiligen Rückstellungen einzutragen. Des Weiteren ist auszuwählen, ob die in der Berechnung der Rückstellungen enthaltene Zinskomponente im Personalaufwand oder im sonstigen Finanzergebnis enthalten ist.

Leistungsverträge (D.2.16 bis D.2.31): Sie werden ersucht, alle Leistungsverträge anzugeben (sowohl Leistungsbezug als auch Leistungserbringung), die unternehmensintern Leistungsverrechnungen (ILV) und unternehmensextern Dienstleistungsverrechnungen (DLV) verrechnet wurden. Beim Zweck ist die bezogene / erbrachte Leistung kurz zu beschreiben. Bitte jeweils eine Zeile pro Leistungsvertrag einfügen.

D.3. Bilanz

Die Bilanz ist ebenfalls gesondert in Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten anzuführen. Zu beachten ist, dass für die einzelnen Bilanzen ebenfalls Summengleichheit zwischen Aktiva und Passiva bestehen muss.

D.4. Kosten je Netzebene

Wird heuer nicht abgefragt

D.5. Normalisierungen

Wird heuer nicht abgefragt

D.6. Förderungen

Wird heuer nicht abgefragt

F. Erläuterungen zum Datenblatt F: Pachtzins und Abschreibungen

Hier sind von Netzbetreibern, die die Anlagen gepachtet haben, Detailangaben über die Zusammensetzung des Pachtzinses und die gepachteten Anlagen anzugeben. Ein entsprechender entflochtener vom Abschlussprüfer bestätigter Anlagenpiegel des Verpächters ist als Nachweis beizulegen. (gem. § 8 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010)

Weiters werden für alle Netzbetreiber – unabhängig ob die Anlagen gepachtet sind oder nicht – mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh Details zu den Anschaffungskosten, Restbuchwerten und Abschreibungen je Anlagenklassen abgefragt.

F.1. Detail Pachtzins

Diese Abfrage dient der Dokumentation und Darlegung der Zusammensetzung des Pachtzinses und somit der leichteren Nachvollziehbarkeit der Berechnung des Pachtzinses für die Behörde.

Bei dem Punkt F.1.1.1. ist das verzinsliche Kapital anzugeben, das zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.2. ist der Zinssatz anzugeben, der zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen wird. Bei dem Punkt F.1.1.3. sind die Abschreibungen anzugeben, die zur Berechnung des Pachtzinses herangezogen werden. Bei dem Punkt F.1.1.4. ist die Höhe der BKZ-Auflösung anzugeben, sofern sie bei der Berechnung des Pachtzinses berücksichtigt wird.

F.2. Detail Anlagen

In diesem Punkt sind für Netzbetreiber, die die Anlagen gepachtet haben, die gepachteten Anlagen anzuführen. Dabei sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, die Buchwerte (Ende 2013) und die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2013 je gepachteter Anlage anzuführen. Die Summe der Abschreibungen der Punkte F.2.1.-F.2.32. ergibt den Punkt F.1.1.3. Die Definitionen in Punkt F.2.1.-F.2.32. entsprechen den Definitionen aus Energie-Control GmbH (2006)¹.

Für Netzbetreiber, die die Anlagen nicht gepachtet haben, sind hier die Anlagen anzuführen, die im „Stromnetzbereich“ in Verwendung stehen und die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen gemäß Punkt D.1.7. sowie für die Punkte D.3.1.1., D.3.1.2. und D.3.8. sind.

Bei Punkt F.2.33. sind die „passivierten BKZ“ anzugeben. Die Definition des Punktes F.2.33. entspricht der Definition aus Energie-Control GmbH (2006).

P. Erläuterungen zum Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen

Mit Umsetzung der zweiten Regulierungsperiode wurde der Mengen-Kosten-Faktor durch den Investitions- und Betriebskostenfaktor ersetzt, um einen direkten Bezug zwischen zusätzlich tarifrelevanten Kosten und der Ausweitung der Unternehmenstätigkeit zu erreichen. Für ein Monitoring der Investitionsprojekte erfolgt diese gesonderte Abfrage.

¹ Energie-Control GmbH, „Anlageklassen Strom: Definitionen“, Dezember 2006.

Das Datenblatt P: Detail Projekte und Investitionen ersetzt eine Abfrage der jährlichen Anforderungsliste, eine Detailaufgliederung der Investitionen getrennt nach Netzebenen inkl. Projektpläne von Freileitungen und Kabelleitung mit Detailinformationen (Ersatz/Ausbauinvestition und Veränderung der Systemlänge) zu übermitteln.

P.1.1. Projekte und Investitionen

Die größten 5-10 Investitionsprojekte sind in dieser Liste einzutragen. Um eine praktikable Umsetzung durch den Netzbetreiber zu ermöglichen, ist das Formular offen gehalten und ermöglicht unterschiedliche Darstellungs- bzw. Aggregationsvarianten. Es ist jedenfalls eine inhaltlich nachvollziehbare Darstellung der Investitionszugänge des Geschäftsjahres zu gewährleisten.

Die Investitionsprojekte sind in die jeweiligen Kategorien des Stromnetzes zu unterteilen (gemäß Anlageklassen). Für die einzelnen Kategorien sind folgende Informationen einzutragen:

Netzebene

Hier ist die betroffene Netzebene, in der die Investition getätigt wurde, einzutragen.

Ausbau- oder Ersatzinvestition

Es ist anzugeben, ob es sich bei der getätigten Investition um eine Ausbau- oder Ersatzinvestition handelt.

Hier ist der auslösende Grund für die geplante Investition anzugeben. (z.B. Kabeltausch eines alten Kabels oder Vorsorgeverrohrung infolge eines Aufgrabeverbotes der Gemeinde, Mitverlegung bei kostengünstigen Grabarbeiten, Einbau von smarten Betriebsmittel für die Spannungshaltung, etc.)

Auswirkung auf km

In der Spalte ‚Auswirkung auf km‘ sind die durch die Investition entstandenen zusätzlichen Systemlängen einzutragen (da auch die Systemlängen in den Betriebskostenfaktor einfließen).

Investition in TEUR

Es ist das Investitionsvolumen für die bestimmte Kategorie einzutragen.

Anlageklassen

In dieser Spalte ist die jeweilige Anlageklasse anzugeben, in der die Investition getätigt wurde.

Förderungen

Für die jeweiligen Investitionsprojekte sind die zugesagten und erhaltenen Förderungen anzugeben – jeweils für den Netzbetreiber und den Projektpartner.

P.1.2. Geplante Projekte der nächsten 3 Jahre

Systemkonform zur der Abfrage Projekte und Investitionen sind die größten geplanten Projekte der nächsten 3 Jahre aufzulisten. Für den Investitionsplan sind folgende Informationen (sofern vorhanden) anzugeben:

- Auf welcher Netzebene wird die Investition geplant?
- Handelt es sich um eine Ausbau- oder Ersatzinvestition?
- Wer/was ist der Auslöser für die geplante Investition?
- Welche Auswirkung auf die Systemlänge hat die Investition?
- Welche Projektsumme ist derzeit geplant?
- Wann ist der geplante Baubeginn, wann ist der geplante Fertigstellungstermin?

WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!